Hinweise zu gesetzlichen Bestimmungen für Veranstaltungen

Öffentliche Feste und Veranstaltungen stellen eine wichtige Bereicherung des kulturellen Lebens in Ettenheim und ein unverzichtbarer Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Dorfgemeinschaft dar. Für die Veranstalter gibt es jedoch im Vorfeld und bei der Durchführung einige wichtige Punkte zu beachten. Wir haben versucht, die zentralen Punkte in verständlicher Form zusammenzutragen. Die Hinweise sollen Ihnen helfen, rechtliche und sonstige Probleme von Vornherein zu vermeiden.
Nachfolgende Auflistung soll Veranstaltern als Orientierungshilfe bezüglich einzuhaltender gesetzlicher Regelungen und Bestimmungen dienen. Sie ist nicht abschließend; es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit bzw. Aktualität. Falls notwendig, werden Auflagen durch einen separaten Bescheid im Ermessen der Ortspolizeibehörde erlassen. Fragen zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen sind in der frühen Planungsphase mit der Ortspolizeibehörde zu klären.

Jugendschutz: Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
Abweichend davon darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.
Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein sowie deren Mischungen mit nichtalkoholischen Getränken dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
Andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, dürfen an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.
Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) sowie das Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSG), in den jeweils gültigen Fassungen sind zu beachten.

Hygiene / Getränkeausschankanlagen / Spülbecken: Lebensmittelstände sind von der Beeinflussung von Schmutz und Staub fernzuhalten. Ggf. ist auf der dem Verbraucher zugewandten Seite eine Abschirmung durch Thekenaufsatz oder Abdeckung mit Klarsichtfolie notwendig.
Zum Reinigen der Ausschankgefäße ist genügend sauberes und hygienisch einwandfreies Wasser bereitzuhalten.
Im Ausschankbereich muss eine Handwascheinrichtung mit Seifen- und Handtuchspendern vorgehalten werden.
Für die Lagerung der Lebensmittel müssen ausreichende Kühleinrichtungen bereitgehalten werden.
Die Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

Auch wird auf die weiteren Hinweise des Landratsamtes Ortenaukreis und den Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten verwiesen.

Kennzeichnungspflichtige Zusatzstoffe: In der Speise- und Getränkekarte ist auf die eventuelle Verwendung von Zusatzstoffen (Konservierungs-, Farbstoff-, Süßungs-, Antioxidationsmittel, Geschmacksverstärker und dgl.), gentechnisch veränderte Lebensmittel, sowie auf allergenhaltige Lebensmittel wie folgt hinzuweisen:

„Informationen zu Allergenen und Zusatzstoffen
Über die in unseren Produkten enthaltenen Allergene und Zusatzstoffe geben wir Ihnen gerne mündlich Auskunft. Eine schriftliche Dokumentation kann jederzeit eingesehen werden."
Weitere Informationen und Musterdokumentationen sind beim Landratsamt Ortenaukreis – Veterinäramt erhältlich.

Preisaushang: Speise- und Getränkepreise müssen deutlich sichtbar für den Konsumenten an der Ausgabestelle angebracht sein.

Gesundheitszeugnis: Lebensmittel dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz einer Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 Abs. 1 bzw. Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind. Die Bescheinigungen sind während der Dauer der Veranstaltung für behördliche Kontrollen bereitzuhalten.

Alkoholausschank: An erkennbar betrunkene Personen darf kein Alkoholausschank erfolgen.
Es muss mindestens ein alkoholfreies Getränk geben, welches kostengünstiger ist als das günstigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.
Das Landesgaststättengesetz (LGastG) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

Toilettenanlagen: Besuchern/Gästen sind in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes in ausreichender Anzahl Toilettenanlagen mit Handwaschgelegenheit, Seifen- und Handtuchspender bereitzustellen. Die Toilettenanlagen müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer durch den Veranstalter in hygienisch unbedenklichem Zustand gehalten werden. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Sicherheit/ Rettungswege/ Brandschutz/ Erste-Hilfe:
Schon im eigenen Interesse sollte eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen werden, um die mit einer Veranstaltung verbundenen Risiken abzudecken. Der Gemeinde gegenüber ist auf Verlangen ein Nachweis vorzulegen.
Es wird verwiesen auf das Hinweispapier zur Sicherheit bei Veranstaltungen / Landkreis Ortenaukreis.
Erfordert es die Art der Veranstaltung sind Sicherheitskonzepte und Ordnungsdienste zu erstellen. Ab 5000 Besuchern muss im Einvernehmen mit der Ortpolizeibehörde ein Sicherheitskonzept erstellt und erforderlichenfalls beratend Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst hinzugezogen werden.

Bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr sind Brandsicherheitswachen einzurichten.

Ver- und Entsorgungsleitungen, wie z.B. (Ab-)Wasserleitungen oder Stromkabel sind so zu verlegen, dass von ihnen keine Stolpergefahr oder anderweitige Behinderungen ausgehen. Um Stolperfallen zu vermeiden, sollten Kabelbrücken in Warnfarbe oder Gummimatten zur Abdeckung verwendet werden. Die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) sowie die VwV Feuerwehrflächen in den jeweils gültigen Fassungen sind zu beachten.

Bauliche Anlagen, Zelterrichtung, Unwetterschutz: Einschlägige baurechtliche Bestimmungen (z.B. für Zelte/sogenannte „fliegende Bauten") sind zu beachten. U.a. dürfen Festzelte und sonstige Anlagen nur von fachkundigen Personen/Arbeitern errichtet werden. Ab einer Größe von 75 m^2 ist der örtlichen Baurechtsbehörde ein Zeltbuch vorzulegen und ggfs. eine Abnahme nach Aufbau und vor Veranstaltungsbeginn zu vereinbaren.

Die Standsicherheit der Bauten, wie z.B. Zelte, Verkaufsstände, o.ä. ist für jegliche Umwelteinflüsse durch geeignete Maßnahmen (z.B. Gewichte) herzustellen.

Die Landesbauordnung (LBO) und die VwV Fliegende Bauten in den jeweils gültigen Fassungen sind zu beachten.

Abfallentsorgung: Der Veranstalter hat für die Sauberkeit der überlassenen Räume / Plätze zu sorgen. Am Veranstaltungsort sind in ausreichender Zahl Abfallbehälter bereitzustellen. Verunreinigungen sind fortlaufend zu beseitigen. Dies gilt auch für Verunreinigungen im Umfeld des Veranstaltungsortes, die durch die Veranstaltung entstehen. Müllansammlungen innerhalb des Veranstaltungsbereiches sind nicht erlaubt. Gegebenenfalls ist ein entsprechender Sammelplatz auszuweisen. Liegenbleibender Abfall und sonstige Bestandteile oder die nicht fachgerechte Entsorgung gelten als Ordnungsstörung gemäß der Polizeiverordnung und können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Polizeiverordnung der Gemeinde und das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in den jeweils gültigen Fassungen sind zu beachten.

Verkehrsführung und Parken: Der ruhende Verkehr ist so zu ordnen, dass Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge ungehindert zufahren können. Für ausreichend Parkmöglichkeiten der Besucher ist zu sorgen. Ggf. notwendige Anträge auf verkehrsregelnde Maßnahmen sind bis 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim zuständigen Landratsamt Ortenaukreis (Straßenverkehrsbehörde) einzureichen.

Sperrzeit: Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung der Sperrzeit. Diese beginnt für Schank- und Speisewirtschaften, für Straußwirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in Ettenheim um 2 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 5 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr. In der Nacht zum 1. Januar wird die Sperrzeit aufgehoben, in der Nacht zum Fastnachtsdienstag und zum 1. Mai beginnt sie um 5 Uhr. Siehe § 8 LGastG. Die

Duldung eines Gastes in der Gastwirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte nach Beginn der Sperrzeit stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Haftpflichtversicherung: Der Veranstalter hat eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen und haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtversicherung für alle Schäden, die durch die Veranstaltung verursacht werden. Für ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus den oben genannten Schäden hat der Veranstalter zu sorgen. Der Veranstalter übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für den gesamten Veranstaltungsbereich und haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang und im Umfeld der Veranstaltung entstehen.

Lärm- und Umweltschutz:
Mit Beginn der allgemeinen Nachtruhe, spätestens ab 22 Uhr, ist jeglicher vermeidbarer, ruhestörender Lärm zu unterlassen. Fenster und Türen von Räumlichkeiten, aus denen Lärm nach außen treten könnte, sind mit Beginn der Nachtruhe geschlossen zu halten. Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImschG) sowie dessen Verordnungen (insb. TA-Lärm, Freizeit-Lärmrichtlinie) und die Polizeiverordnung der Gemeinde, in den jeweils gültigen Fassungen sind zu beachten.

Schutz von Sonn- und Feiertagen:
An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden alle Handlungen zu vermeiden, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.
Insbesondere ist es in den Zeiten des Hauptgottesdienstes verboten, öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge und Umzüge, der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen abzuhalten, soweit sie geeignet sind, den Gottesdienst unmittelbar zu stören.
Am Karfreitag und am Totengedenktag (Sonntag vor dem 1. Advent) sind öffentliche Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen, sonstige öffentliche Veranstaltungen, soweit sie nicht der Würdigung des Feiertages oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und öffentliche Sportveranstaltungen am Karfreitag während des ganzen Tages, am Totengedenktag bis 13 Uhr verboten.
Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Hinweisen bei der Planung und Durchführung Ihrer Veranstaltung ein wenig helfen können und wünschen Ihnen dazu bereits jetzt viel Erfolg. Sollten Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Stadt Ettenheim, Rohanstraße 16, 77955 Ettenheim
Herr Maurer, Tel. 07822 / 432-120, E-Mail: ordnungsamt@ettenheim.de
www.ettenheim.de